



Vereinbarung über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten zur Barrierefreiheit

zwischen

der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, Essener Str. 1, 30173 Hannover

nachstehend „TMN“ -

und

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

Präambel / Vertragszweck

- (1) Die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH – nachstehend „TMN“ abgekürzt, führt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus (Berlin) e.V. – nachfolgend „DSFT“ abgekürzt – auf der Grundlage eines mit dem DSFT abgeschlossenen ein Projekt zur Erhebung der Daten barrierefreier touristischer Einrichtungen in Niedersachsen durch.
- (2) Die gesamte Datenerhebung wird nachstehend **„das Projekt“** genannt. Im Rahmen des Projekts werden Daten bezüglich Lage, Größe, Ausstattung und sonstiger wesentlicher projektbezogener Merkmale der touristischen Einrichtungen etc. erfasst und Bilder der jeweiligen Einrichtung angefertigt. Die Daten und Bilder werden in einer Datenbank gespeichert, deren Urheber und technischer Betreiber die TMN ist.
- (3) Die TMN, das DSFT sowie die touristischen Regionen Niedersachsens werden die umfassende Vermarktung dieser Daten im Zusammenhang mit Unterkunftsangeboten, Pauschalangeboten und sonstigen Angeboten durchführen und die Daten über Internetauftritte und sonstige Medien allgemein zugänglich machen.



- (4) Die **TMN** wird bezüglich der Vermarktung dieser Daten und Bilder Vereinbarungen mit anderen Partnern (wie zum Beispiel DZT, DSFT) abschließen und insbesondere die zu erhebenden Daten und Bilder gegebenenfalls in eine entsprechende, dem vertragsgegenständlichen Projekt entsprechende, bundesweite Datenbank einstellen.
- (5) Der Leistungsträger nimmt an diesem Projekt in der Form teil, dass er nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Daten seiner Einrichtung, seines Betriebes oder seiner Unterkunft im Hinblick auf Barrierefreiheit erfassen und diese Daten in eine entsprechende Datenbank der **TMN** aufnehmen lässt sowie der **TMN** die Nutzung dieser Daten gestattet. Unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme des Leistungsträgers in die beschriebene Kommunikation ist – neben der Erhebung – die Teilnahme des Leistungsträgers an einer 90-minütigen Onlineschulung zum Zertifizierungssystem der **TMN** gemäß den Vorgaben des **DSFT**. Die Teilnahme an der Schulung ist personengebunden. Scheidet der Mitarbeiter, der an der Schulung teilgenommen hat, aus der Einrichtung aus, hat der Leistungsträger umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden des geschulten Mitarbeiters, einen anderen Mitarbeiter schulen zu lassen.
- (6) Für die Durchführung der Erhebung und die Aufnahme in die Datenbank erhebt die **TMN** von dem Leistungsträger einen einmaligen Kostenbeitrag für die Dauer der dreijährigen Zertifikatsgültigkeit. Die Höhe des Kostenbeitrags ist wie folgt geregelt:
Erstzertifizierung: 50,00 € netto pro Erhebung
Rezertifizierung: 30,00 € netto pro Erhebung
Der Betrag wird dem Leistungsträger nach Abschluss der Zertifizierung in Rechnung gestellt.
- (7) Der Leistungsträger stimmt den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zur „Vereinbarung über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten zur Barrierefreiheit“ zu.

Auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen schließen die Vertragsparteien mit Unterzeichnung dieses Vertrages eine für beide Vertragsparteien **rechtsverbindliche Vereinbarung** zur Teilnahme des **Leistungsträgers** am Projekt und zur Erfassung seiner Einrichtung bzw. seines Betriebes ab. Die zu erhebenden Bereiche des Leistungsträgers ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag, die Vertragsbestandteil ist.

Hannover,

Ort

_____ / _____
Datum

_____ / _____
Ort

_____ / _____
Datum

Thorsten G.S.

_____ / _____
TourismusMarketing Niedersachsen GmbH

_____ / _____
Leistungsträger

Geschäftsbedingungen zur Vereinbarung über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten zur Barrierefreiheit

1. Art, Umfang und Ablauf der Datenerhebung

- 1.1.** Die Erfassung des Leistungsträgers bzw. seiner vertraglich zur Erfassung festgelegten Bereiche erfolgt ausschließlich durch einen geschulten Datenerfasser im Auftrag der TMN.
- 1.2.** Der TMN steht, auch nachdem die Datenerfassung erfolgt ist, das Recht zu, diese Datenerfassung hinsichtlich Art und Umfang der Daten, der Erfassung und der Speicherung auszuweiten, einzuschränken und abzuändern. Im Falle einer solchen Veränderung verpflichtet sich der Leistungsträger zur Ergänzung oder Berichtigung seiner Angaben.
- 1.3.** Die Erfassung kann durch Mitarbeiter der TMN selbst sowie durch externe Beauftragte erfolgen, die sich gegenüber dem Leistungsträger als Beauftragte der TMN ausweisen. Die Erhebung der Daten erfolgt ausschließlich im Betrieb bzw. der Einrichtung des Leistungsträgers durch die beauftragten Personen. Diese werden mit dem Leistungsträger einen erforderlichen Termin zur Besichtigung und zur Datenerhebung vereinbaren.
- 1.4.** Die TMN wird dem Leistungsträger das Ergebnis der Datenerhebung übermitteln. Der Leistungsträger kann innerhalb der gesetzten Frist Wünsche auf Änderung, Löschung oder Ergänzung mitteilen. Äußert sich der Leistungsträger gegenüber der TMN bzw. dem Beauftragten nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt das übermittelte Ergebnis der Datenerhebung vom Leistungsträger als genehmigt. Gesetzliche und vertragliche, insbesondere datenschutzrechtliche Rechte von betroffenen Personen bleiben unberührt.
- 1.5.** Bringt der Leistungsträger gegenüber dem Ergebnis der Datenerhebung innerhalb der gesetzten Frist Änderungs-, Lösungs- oder Ergänzungswünsche vor, so werden die TMN oder der Beauftragte diese überprüfen und den Leistungsträger über das Ergebnis dieser Überprüfung informieren. Wird den Wünschen des Leistungsträgers vollständig Rechnung getragen, übernimmt die TMN die geänderten Daten ohne weitere Mitteilung an den Leistungsträger. Halten die TMN oder der Beauftragte die gewünschten Berichtigungen nicht für berechtigt, so teilen sie dies dem Leistungsträger mit einer entsprechenden Begründung mit und fordern ihn unter Fristsetzung auf, zu erklären, ob er dem Ergebnis der Erhebung gleichwohl zustimmt. Im Falle einer Nichtäußerung des Leistungsträgers gilt die Erhebung als ohne Änderungen genehmigt. Lehnt der Leistungsträger eine Übernahme der Daten in der von der TMN bzw. dem Beauftragten übermittelten Form ab, kann TMN in ihrem Ermessen die Aufnahme in die Datenbank ablehnen oder mit dem vom Leistungsträger gewünschten Änderungsvornehmen.

2. Verpflichtungen des Leistungsträgers

- 2.1.** Der Leistungsträger wirkt entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages an der Erhebung der Daten und deren Speicherung mit.
- 2.2.** Der Leistungsträger gestattet hierzu dem mit der Datenerhebung Beauftragten den Zutritt zu seiner Einrichtung und ermöglicht ihm eine vollständige und ungehinderte Besichtigung und Prüfung aller Bereiche und Einrichtungen des Leistungsträgers, die gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag zu den zu erfassenden Bereichen des Leistungsträgers gehören, mit allen Nebeneinrichtungen, Räumen, Anlagen, Funktionalitäten und sonstigen für die Barrierefreiheit maßgeblichen Verhältnissen. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Räume und Einrichtungen, die ausschließlich zum privaten Gebrauch des Leistungsträgers, seiner Familienangehörigen oder Mitarbeiter bestimmt sind und mit denen offensichtlich Gäste oder Besucher, für welche die Daten zur Barrierefreiheit von Relevanz sind, nicht in Berührung kommen.
- 2.3.** Der Leistungsträger ist verpflichtet, auf Anfrage des Beauftragten zeitnah den Termin zur Besichtigung und Erfassung zu vereinbaren, pünktlich einzuhalten und für die Besichtigung und Erfassung ausreichend Zeit vorzusehen. Für den Leistungsträger nimmt eine volljährige, sachkundige Person mit entsprechender Vollmacht oder gesetzlicher Vertretungsmacht den Termin wahr.
- 2.4.** Im Rahmen der Datenerhebung ist der Leistungsträger zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Sein Betrieb bzw. die Einrichtung sind in der Form zu präsentieren, wie diese tatsächlich für spätere Gäste, für welche die Barrierefreiheit von Relevanz ist, bereitgehalten und zur Verfügung gestellt werden. Jegliche Täuschung und/oder Manipulation von relevanten Daten oder Verhältnissen ist untersagt.
- 2.5.** Der Leistungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung technischen Sicherheitsstandards und den bau- und ordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Anlagen und Ausstattung müssen funktionstüchtig und sicher sein.
- 2.6.** Der Leistungsträger erklärt sich bereit, im Zusammenhang mit der Klärung von Beanstandungen und Beschwerden über die erhobenen Daten bzw. die für die Barrierefreiheit relevanten Zustände, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die TMN bzw. ihren Beauftragten zuzulassen. Er ist im Fall einer gewünschten Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der TMN einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und der TMN bzw. ihrem Beauftragten Einlass zu gewähren.
- 2.7.** Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten fortlaufend zu überprüfen und der TMN unverzüglich Mitteilung über Fehler oder unvollständige Angaben zu machen. Zudem ist der Leistungsträger verpflichtet, Änderungen an sämtlichen Daten TMN unverzüglich mitzuteilen.

3. Anspruch auf Aufnahme in die Datenbanken; Aushändigung einer Zertifizierungsurkunde

- 3.1.** Die Aufnahme in die Datenbanken der TMN bzw. des DSFT erfolgt auf Grund erfolgreicher Teilnahme an der Zertifizierung „Reisen für Alle“. Die Aufnahme ist unabhängig davon, welche Stufe der Leistungsträger erreicht hat („Informationen zur Barrierefreiheit“ oder „Barrierefreiheit geprüft“).
- 3.2.** Im Falle der erfolgreichen Zertifizierung wird dem Leistungsträger eine entsprechende, von der TMN ausgestellte Urkunde ausgehändigt. Für Regelungen in dieser Vereinbarung, die sich auf die Dauer der Gültigkeit der Zertifizierung oder auf sonstige Fristberechnungen beziehen, ist das Datum der Ausstellung der Zertifizierungsurkunde maßgeblich. Werden die Voraussetzungen für die Zertifizierung der Stufe „Barrierefreiheit geprüft“ nicht mehr erfüllt, kann die Zertifizierung aberkannt werden.

- 3.3.** Der Leistungsträger verpflichtet sich, die Bewerbung der Einrichtung mit der Zertifizierung „Reisen für Alle“ und den entsprechenden Piktogrammen nur in gemäß der Zertifizierung zulässigen Form und Umfang einzusetzen.

4. Kosten

Für die Durchführung der Erhebung und die Aufnahme in die Datenbank erhebt die TMN von den Leistungsträgern einen einmaligen Kostenbeitrag für die Dauer der dreijährigen Zertifikatsgültigkeit. Die Höhe des Kostenbeitrags ist in Anlage 2 „Beiträge der Leistungsträger“ geregelt.

5. Datenspeicherung; Herstellung von Fotografien; Rechteeinräumung

- 5.1.** Die erhobenen Daten des Leistungsträgers werden in die Datenbank der TMN aufgenommen.
- 5.2.** Der Leistungsträger stimmt der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die TMN nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu. Dies umfasst auch die Übermittlung an Dritte, insbesondere an das Deutsche Seminar für Tourismus (Berlin) e.V. und an regionale Verbände und Orte des Projektgebiets, sowie die Nutzung durch diese Dritte in demselben Umfang wie die TMN.
- 5.3.** Der Leistungsträger stimmt gleichzeitig der Anfertigung von Fotografien des Angebotes, einzelner Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale des Leistungsträgers durch die Beauftragten der TMN zu. Der Leistungsträger ist verpflichtet, den Beauftragten der TMN die Anfertigung der Fotografien zu ermöglichen und die Beauftragten bei deren Anfertigung bestmöglich zu unterstützen.
- 5.4.** Die Auswahl der in die Datenbank aufzunehmenden bzw. zur sonstigen Verwendung bestimmten Fotografien liegt ausschließlich bei der TMN. Sämtliche Vervielfältigungs-, Verwendungs- und Nutzungsrechte liegen bei der TMN. Der Leistungsträger erhält das Recht, von der TMN bzw. dem DSFT für die Aufnahme in die Datenbank bzw. die Veröffentlichung ausgewählte Fotografien gegen andere Fotografien auszutauschen.
- 5.5.** Soweit der Leistungsträger Fotografien durch den Austausch zur Verfügung stellt, räumt er der TMN räumlich unbeschränkt für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecke umfassende Nutzungsrechte ein und garantiert, dass er zu dieser Rechteeinräumung befugt ist. Die Nutzung der Daten und der Fotografien erfolgt durch Veröffentlichung in den Internetauftritten der TMN und, nach Maßgabe der zwischen der TMN und deren Netzwerkpartnern einerseits und der TMN und dem Deutschen Seminar für Tourismus Berlin (DSFT) andererseits in deren Internetauftritten, durch Veröffentlichung in elektronischen Informations- und Reservierungssystemen (IRS), mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte und/oder Pauschalangebote und/oder sonstige touristischen Leistungen) von Hoteliers, Veranstaltung, Ferienwohnungsvermietern, Privatzimmervermietern und anderen Anbietern zur Information von Gästen und zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Die IRS sind mit Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über die IRS angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.

6. Anspruch auf Auskunft über gespeicherte Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung

- 6.1.** Der Leistungsträger kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten und deren Verwendung verlangen.
- 6.2.** Verlangt der Leistungsträger die Berichtigung oder Löschung erfasster Daten, so wird die TMN dies überprüfen und den Leistungsträger über das Ergebnis der Überprüfung informieren.
- 6.3.** Hält die TMN das Verlangen des Leistungsträgers für berechtigt, löscht oder berichtigt sie die geänderten Daten und unterrichtet den Leistungsträger über die erfolgte Löschung bzw. Berichtigung.
- 6.4.** Hält die TMN die beanspruchte Berichtigung oder Löschung nicht für berechtigt, so teilt sie dies dem Leistungsträger mit einer entsprechenden Begründung mit und fordert ihn unter Fristsetzung auf, zu erklären, ob er an der Forderung auf Änderung oder Löschung festhält.
- 6.5.** Äußert sich der Leistungsträger innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann eine neue Änderung oder Löschung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab Fristablauf und nur insoweit gefordert werden, als neue Tatsachen den Anspruch auf Änderung oder Löschung stützen.
- 6.6.** Hält der Leistungsträger nach der Ablehnung einer Änderung an seinem Berichtigungs- oder Lösungsanspruch fest, so kann die TMN nach ihrer Wahl dem Anspruch entsprechen, die Daten und Bilder des Leistungsträgers vollständig aus der Datenbank löschen oder den Leistungsträger auf den Klageweg verweisen.

7. Laufzeit und Kündigung; Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

- 7.1.** Die als Ergebnis der Datenerhebung des Leistungsträgers erfolgende Zertifizierung bzw. Einstufung des Leistungsträgers gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Datum der Ausstellung der Zertifizierungsurkunde. Nach Ablauf dieser Frist hat der Leistungsträger die Möglichkeit, im Rahmen einer Nacherhebung den Gültigkeitszeitraum zu verlängern. Soweit im Rahmen der Nacherhebung bzw. der Vereinbarung über die Verlängerung nichts anderes vereinbart wird, gelten für den Verlängerungszeitraum diese Vertragsbestimmungen entsprechend. Ein Rechtsanspruch des Leistungsträgers auf Verlängerung des Gültigkeitszeitraums bzw. Nacherhebung besteht nicht.
- 7.2.** Erfolgt nach Durchführung der Nacherhebung keine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Vertragsparteien bedarf, mit dem Ende des ersten bzw. eines verlängerten Gültigkeitszeitraums. Die Zertifizierung ist an die Person des Leistungsträgers gebunden – bei einem Betreiberwechsel endet der Vertrag automatisch ohne Kündigung. Der Leistungsträger hat die TMN über einen Betreiberwechsel unverzüglich zu informieren. Der Vertrag endet ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung, wenn im Betrieb des Leistungsträgers mehr als vier Wochen kein geschulter Mitarbeiter angestellt ist.

7.3. Die TMN bzw. der Leistungsträger sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, soweit die andere Vertragspartei gegen vertragliche Verpflichtungen oder für das Rechts- oder Vertragsverhältnis einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstößt. Eine entsprechende außerordentliche Kündigung setzt die vorherige Abmahnung des anderen Vertragspartners mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, dass der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung und Fristsetzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Vertragspartners gerechtfertigt ist. Auch für den Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Leistungsträger bleiben die Nutzungsrechte der TMN nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat ausschließlich schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung infolge einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Neuabschluss einer Vereinbarung.

7.4. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, einer Anfechtung, Aufhebung oder sonstigen Beendigung des Vertrages gilt, dass die Löschung der Daten und der Fotografien in der Datenbank der TMN selbst innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung erfolgt, vorzunehmen ist. Bei einem Rechtsstreit über die Berechtigung der Kündigung oder den Kündigungszeitpunkt gilt dies erst ab dem rechtskräftigen Abschluss durch Urteil, Anerkenntnis, Klagerücknahme oder rechtswirksamen gerichtlichen Vergleich.

7.5. Im Falle einer Beendigung des Vertrages nach Ziff. 7.3 oder 7.4 ist die TMN verpflichtet, sämtlichen Nutzungsberechtigten, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung der Daten und zur Verwendung der Fotografien berechtigt sind, Mitteilung über die Vertragsbeendigung zu machen und die entsprechenden Mitteilungen dem Leistungsträger auf Anforderung nachzuweisen. Die TMN fordert die Nutzungsberechtigten auf, die Löschung innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Aufforderung vorzunehmen und zu bestätigen. Soweit Daten bzw. Fotografien in Printmedien aufgenommen wurden, veranlasst die TMN die Löschung in der nächsten Auflage. Erfüllt die TMN ihre Verpflichtungen zur Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten zur Löschung der Daten des Leistungsträgers, so haftet die TMN nicht für eine fehlende oder verspätete Löschung durch die Nutzungsberechtigten und eine etwaige weitere Verwendung. Gesetzliche Ansprüche des Leistungsträgers gegenüber den Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

7.6. In jedem Falle der Beendigung des Vertrages ist der Leistungsträger nicht mehr berechtigt, mit der Zertifizierung oder Einstufung zu werben, diese zu führen, in irgendeiner Weise auf diese aufmerksam zu machen, diese in Werbemedien, im Kunden- oder sonstigen Geschäftsverkehr zu verwenden oder in irgendeiner sonstigen Weise davon Gebrauch zu machen.

8. Beschränkung der Haftung der TMN

8.1. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

8.2. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

9.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages insgesamt nicht.

9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrags- oder Rechtsverhältnis der Vertragsparteien ist der Sitz der TMN.



TourismusMarketing
niedersachsen

TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
Essener Str. 1
30173 Hannover



Anlage 1

„Informationen zu Auftraggeber und Prüfobjekt“

Auftraggeber der Prüfung	
Auftraggeber	
Ansprechpartner	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

zu prüfendes Objekt (Betrieb) (auch Name für die Zertifizierungsurkunde)	
Bezeichnung	
Ansprechpartner für die Prüfung	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Teilnehmer Online-Schulung (Name, Vorname, E-Mail-Adresse):	

Rechnungsanschrift:	
---------------------	--



Erstzertifizierung: Informationen zum zu prüfenden Objekt

(Bei mehreren Zimmern z.B. Zimmernummern, die geprüft werden sollen, Bezeichnung Tagungsraum, hat das Hotel eine Bar/Restaurant etc.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Rezertifizierung: Informationen zu möglichen Umbau-/Sanierungsmaßnahmen

(Wurde z.B. ein Sanitärbereich umgebaut, Zimmer renoviert oder werden andere Zimmer geprüft, Eingangsbereich umgestaltet etc.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage 2

Beiträge der Leistungsträger

Für das Jahr 2020 erhebt die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH folgende Beiträge pro Erhebung:

Erstzertifizierung: 50,00 € netto
Rezertifizierung: 30,00 € netto

Preiszusammensetzung am Beispiel Erstzertifizierung

Erheberkosten	250,00 €
Zertifizierungskosten	200,00 €
Gesamtkosten	450,00 €
Förderung durch die TMN	400,00 €
<hr/>	
Gesamtangebotspreis netto	50,00 €



TourismusMarketing
niedersachsen

TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
Essener Straße 1
30173 Hannover